

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3140 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 **zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank**

A. Problem

Im Jahr 1985 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, das entwicklungspolitische Engagement in der karibischen Region zu erhöhen, wobei grundsätzlich alle Staaten der Karibik Partner der Bundesrepublik Deutschland sein sollen. Da der Verwaltungsaufwand einer bilateralen Zusammenarbeit mit allen karibischen Inselstaaten außer Verhältnis zum Projekterfolg stehen würde, bietet sich eine gezielte Zusammenarbeit über die Beteiligung an der Karibischen Entwicklungsbank an.

Die Karibische Entwicklungsbank hat die Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu fördern und einen Beitrag zur Integration der Region zu leisten. Sie erfüllt ihre Aufgabe vordringlich durch die Vergabe von Krediten und die Gewährung technischer Hilfe.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank bei und stärkt damit die bisherige positive entwicklungspolitische Arbeit der Bank.

Sie will auch gleichzeitig das deutsche Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Karibik unterstreichen und die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten der Region festigen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, der Karibischen Entwicklungsbank ab 1989 in sechs Jahresraten als einzahlbaren Grundkapitalanteil 7,125 Mio. US-\$ zum Wert vom 1. Januar 1969 (ca. 13,8 Mio. DM) zur Hälfte bar, zur Hälfte in nicht übertragbaren unverzinslichen Schuldscheinen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem leistet sie ab 1989 zum Sonderfonds einen Beitrag von 26 Mio. US-\$ (zum vereinbarten Festkurs entspricht das rd. 47,449 Mio. DM). Diese werden in Form von unverzinslichen nicht übertragbaren Schuldscheinen hinterlegt, die bei Bedarf einzulösen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich außerdem, zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Bank Haftungskapital in Höhe von rd. 24,075 Mio. US-\$ zum Wert vom 1. Januar 1969 (ca. 46,495 Mio. DM) zu zeichnen. Haushaltsrechtlich handelt es sich um eine Gewährleistung, für welche die erforderliche gesetzliche Ermächtigung bereits in § 12 des Haushaltsgesetzes 1988 enthalten ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit anderen internationalen Finanzinstitutionen (z. B. Weltbank, Interamerikanische, Asiatische und Afrikanische Entwicklungsbank) erscheint eine Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur
Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank — Drucksache 11/3140 — unverän-
dert anzunehmen.

Bonn, den 2. Februar 1989

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Hedrich	Dr. Holtz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hedrich und Dr. Holtz

I.

Der Deutsche Bundestag überwies den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3140 — im vereinfachten Verfahren in seiner 119. Sitzung am 19. Januar 1989 an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gem. § 96 GO.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 einmütig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 einmütig bei einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und die Vereinbarkeit der Vorlage mit dem Bundeshaushalt nach § 96 GO festgestellt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Januar 1989 abschließend beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage empfohlen.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Kingston/Jamaika vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank zuzustimmen. Die Bank wurde von 16 karibischen Staaten sowie Großbritannien und Kanada gegründet und nahm am 26. Januar 1970 in Barbados, dem Sitz der Bank, ihre Tätigkeit auf. Sie hat wie die übrigen regionalen Entwicklungsbanken die Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu fördern.

Die Mitgliedschaft der Bank steht allen regionalen und den nichtregionalen Staaten offen, die Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Ab 1973 traten die Karibik-Anrainer Venezuela, Kolumbien und Mexiko der Bank als nicht kreditnehmende regionale Mitglieder bei. 1982 wurde Anguilla eigenständiges Mitglied der Bank. Als erster nichtregionaler Staat, der an der Gründung der Bank nicht mitgewirkt hatte, trat Frankreich 1984 bei. Im Mai 1985 wurde Italiens Beitrittsantrag vom Gouverneursrat der Bank angenommen. Italien hat das Ratifikationsverfahren im Mai 1988 abgeschlos-

sen; sein Beitritt wird in Kürze erwartet. Damit werden der Karibischen Entwicklungsbank 20 regionale und vier nichtregionale Staaten als Mitglieder angehören.

Entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 5. Dezember 1984 wurde die Bundesregierung mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 1985 aufgefordert, der Karibischen Entwicklungsbank beizutreten, wenn diese die Voraussetzungen hierfür geschaffen hat.

Die Bundesregierung hat daraufhin die Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen eines Beitritts zur Bank geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Karibische Entwicklungsbank grundsätzlich bereit ist, die Bundesrepublik Deutschland zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen, welche für die nicht an der Gründung beteiligten nichtregionalen Mitglieder Frankreich und Italien gelten. Aufgrund des deutschen Beitrittsantrages hat der Gouverneursrat der Bank am 11. Mai 1988 die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, die Beitrittsbedingungen festgelegt und die erforderliche Erhöhung des Kapitals der Bank genehmigt.

Mit dem Beitritt zur Karibischen Entwicklungsbank wird das deutsche Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Karibik unterstrichen. Er stärkt die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten und fördert zugleich die regionale Integration. Für die Bundesrepublik Deutschland bietet ein Beitritt zur Bank und zu ihrem Sonderfonds eine geeignete Alternative für die bisher nicht bestehende und wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten nicht vorgesehene bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit 15 der 17 darlehensnehmenden Mitgliedstaaten. Allein mit Guyana und Jamaika besteht bisher eine bilaterale Zusammenarbeit. Das Übereinkommen entspricht in seinen wesentlichen Elementen weitgehend dem Übereinkommen der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Mit dem Beitritt zur Bank und der Beteiligung am Sonderfonds werden der deutschen Wirtschaft Liefermöglichkeiten für bankfinanzierte Projekte eröffnet.

Ziel der Karibischen Entwicklungsbank ist die Förderung des harmonischen Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer karibischen Mitgliedstaaten sowie ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration. Dabei sollen die Bedürfnisse der weniger entwickelten Mitgliedstaaten besonders berücksichtigt werden.

Sie hat u. a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterstützung der regionalen Mitglieder bei der Koordinierung ihrer Entwicklungsprogramme;

- Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Mittel innerhalb und außerhalb der Region;
- Finanzierung von Vorhaben und Programmen, die zur Entwicklung der Region oder eines regionalen Mitglieders beitragen;
- Gewährung von technischer Hilfe an die regionalen Mitglieder;
- Förderung öffentlicher und privater Investitionen in Entwicklungsvorhaben;
- Förderung der Entwicklung von Kapitalmärkten in der Region.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit der Zeichnung von 4 160 Anteilen am Kapital der Bank.

Zusätzlich zur Zeichnung von Kapitalanteilen der Bank verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, einen Beitrag in Höhe von insgesamt 26 Mio. US-\$ zum Sonderfonds zu leisten. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur im Gouverneursrat sowie durch einen eigenen Exekutivdirektor und einen stellvertretenden Exekutivdirektor im Direktorium der Bank mit einem Stimmrechtsanteil von 6,19 % vertreten sein.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Anlagen verwiesen, besonders auf den Text des Übereinkommens und die dazugehörige Denkschrift.

Bonn, den 2. Februar 1989

Hedrich **Dr. Holtz**
Berichterstatter

